Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

Das verknüpfte Bild kann nicht angezeigt werden. Möglicherweise wurde die Datei verschoben, umbenannt oder gelöscht. Stellen Sie sicher, dass die Verknüpfung auf die korrekte Datei und den korrekten Speicherort zeigt.

VORLAGE **Nr. 6-4294/20-II**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Unterausschuss Jugendhilfeplanung	13.10.2020
Jugendhilfeausschuss	28.10.2020

Betr.:
Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschließt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2022

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr: **2022**

Finanzierung durch:
Produktkonto: 362010
Produktbezeichnung: Jugendarbeit
Kontoansatz: 1.190.335,35 € (Planung des Jugendamtes)

Produktkonto: 363110
Produktbezeichnung: Jugendsozialarbeit
Kontoansatz: 1.067.793,25 € (Planung des Jugendamtes

Luckenwalde, den 28.09.2020

Wehlan

Sachverhalt:

Die aktuelle und gültige Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.01.2017 – 2. Änderung ist unverändert in Kraft.

Sie soll aus folgenden Gründen novelliert werden:

- Auftrag des Jugendhilfeausschusses zur Vereinheitlichung der Förderung der Personalkosten,
- Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen in der Anwendung der aktuellen Richtlinie und Berücksichtigung der Wünsche respektive Sorgen der freien Träger bei der Finanzierung,
- Steigerung der Praktikabilität und Verringerung des Verwaltungsaufwandes aller Beteiligten,
- Veränderungswünsche der Verwaltung des Jugendamtes für eine bessere Ausrichtung an den Zielen der Jugendhilfe.

Die hier vorliegende novellierte Richtlinie wurde inhaltlich in mehreren Punkten verändert. Diese Änderungsvorschläge wurden mit den Trägern beraten.
Grundsätzlich wurde das Vorhaben, die Sachkosten zu pauschalieren und die Angleichung der prozentualen Verteilung der Personalkosten befürwortet. Zur Höhe der Pauschale und zu der Verteilung der Personalkosten wurden teilweise Bedenken geäußert. Es wurde die Befürchtung formuliert, dass im Ergebnis Kommunen hier geringere Förderungen durch den Landkreis erhalten könnten. Eine vergleichende Synopse in der Anlage verdeutlicht die Veränderungen im Einzelnen.

Die wesentliche Veränderung ist, dass die Förderpunkte Personal-, Sach- und Betriebskosten in einen Förderpunkt zusammenführt und die Finanzierung durch den Landkreis und die Ko-Finanzierung durch die Kommune vereinheitlicht wird.
Darüber hinaus wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu einzelnen Punkten:

Förderung der Ausgaben für sozialpädagogische Arbeitsplätze
Der Förderbereich wurde in Anlehnung an die Orientierungswerte/den Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) – Kosten eines Arbeitsplatzes angepasst. Die Richtlinie übernimmt die Begriffe Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten. Dies führt dazu, dass die beiden bisher getrennten Förderbereiche zu einem Förderbereich zusammengeführt werden können.

Dort, wo die Kommune ko-finanziert, wurde die bisher unterschiedliche prozentuale Förderung auf 60 % Landkreis und 40 % Kommune vereinheitlicht.

Auf Grundlage der oben genannten prozentualen Verteilung sollen Sach- und Gemeinkosten in Höhe von 8.000 Euro für den Bereich der Jugendarbeit und 4.000 Euro für den Bereich der Sozialarbeit an Schule gemessen an 1,0 VZE gefördert werden.

Projekte im Rahmen der Jugendsozialarbeit
Die Angebote der Leistungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit (Produktionsschule und Schulverweigererprojekt) werden aus der Richtlinie herausgenommen. Bisher erfolgte die Finanzierung über das Zuwendungsrecht. Zukünftig soll, wie auch in breiten Teilen der Jugendhilfe üblich, die Finanzierung der Angebote über Kostensätze realisiert werden.

Mit dieser Regelung wird auch die Möglichkeit geschaffen, dass bei Bedarf Interessenten*innen aus anderen Landkreisen in den o. g. Angeboten aufgenommen werden können (Kostenerstattung dann durch die jeweils örtlich zuständigen Jugendämter). Damit wäre eine höhere Auslastung der Angebote möglich.